



Zeugniserläuterung

1. Geschützter Titel (de), Beruf

Sägerin Holzindustrie EFZ
Säger Holzindustrie EFZ

2. Übersetzter Titel (en)

Sawmill Worker
Federal Diploma of Vocational Education and Training

3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Sägerinnen und Säger Holzindustrie verarbeiten, unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und der ökologischen Grundsätze, das aus dem Wald herangeführte Rundholz zu Schnittwaren wie Balken, Brettern, Latten und Leisten. Sie erkennen auf den ersten Blick die Qualität und die Materialeigenschaften des Holzes. Sie übernehmen die Verantwortung für den optimalsten Arbeitsablauf, die Qualitätskontrolle, die Einhaltung der Termine und die Arbeitssicherheit.

Sägerinnen und Säger Holzindustrie bedienen, programmieren, steuern und warten modernste, EDV-gesteuerte Sägereimaschinen. Sie pflegen und schärfen Werkzeuge und führen einfache Reparaturen aus. Sie bearbeiten selbständig ihre Aufträge unter hohem Arbeitstempo und stellen Berechnungen an. Ihr Denken und Handeln ist prozess- und qualitätsorientiert.

Sägerinnen und Säger Holzindustrie sind für die fachgerechte Lagerung der Holzprodukte verantwortlich. Sie trocknen das Holz entweder im Freien auf dem Schnittholzplatz oder in speziellen Kammern mit elektronisch gesteuerten Trocknungssystemen.

Sägerinnen und Säger Holzindustrie beraten regelmässig Kundinnen und Kunden und haben Kontakt mit Lieferanten.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Sägerinnen und Säger Holzindustrie EFZ arbeiten in der Regel in Sägewerken. Sie produzieren aus dem Rohstoff Holz wertvolle Halbfertigprodukte für die Zimmerleute und die Schreiner. Nebenbei entstehen Hackschnitzel für die Wärmeproduktion und Sägespäne für Holzwerkstoffe wie z.B. Faserplatten. Man spricht von der ersten Verarbeitungsstufe in der „Wertschöpfungskette Holz“.

5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

5.1 Zuständige Trägerschaft (Organisation der Arbeitswelt) für den Abschluss

Holzindustrie Schweiz, Mottastrasse 9, CH-3000 Bern 6, +41 31 350 89 89, admin@holz-bois.ch

5.2 Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern, www.sbf.admin.ch

5.3 Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses

| | |
|-------------------------------------------------------|-----------------|
| Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: | Niveau 4 |
| Europäischer Qualifikationsrahmen: | Niveau 4 |

5.4 Bestehensregeln/Notenskala

6 = sehr gut
5 = gut
4 = genügend

3 = ungenügend
2 = schwach
1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

5.5 Zugang zu weiterführenden Ausbildungen* (optional)

Holzfachfrau/Holzfachmann mit eidg. Fachausweis; Dipl. Technikerin/Techniker HF Holztechnik, Vertiefung Holzindustrie

Mit Berufsmaturität besteht die Möglichkeit das Studium an einer Fachhochschule aufzunehmen.

* Der Entscheid über die Zulassung liegt immer bei der aufnehmenden Institution.

5.6 Internationale Abkommen (optional)

5.7 Rechtsgrundlage

- Verordnung über die berufliche Grundbildung Sägerin Holzindustrie EFZ/Säger Holzindustrie EFZ vom 5. September 2007 (Berufsnummer: 30003)

- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Sägerin Holzindustrie EFZ/Säger Holzindustrie EFZ dauert 3 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert.

- Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 4 Tag(en) / Woche.

- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1 Tag(en) / Woche; total 1080 Lektionen.

- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 32 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 12 - 16 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 3 Stunden
- Allgemeinbildung

Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule und den überbetrieblichen Kursen.

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.

7. Zusätzliche Informationen

Ausgestellt durch:

Nationale Referenzstelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, www.sbfi.admin.ch

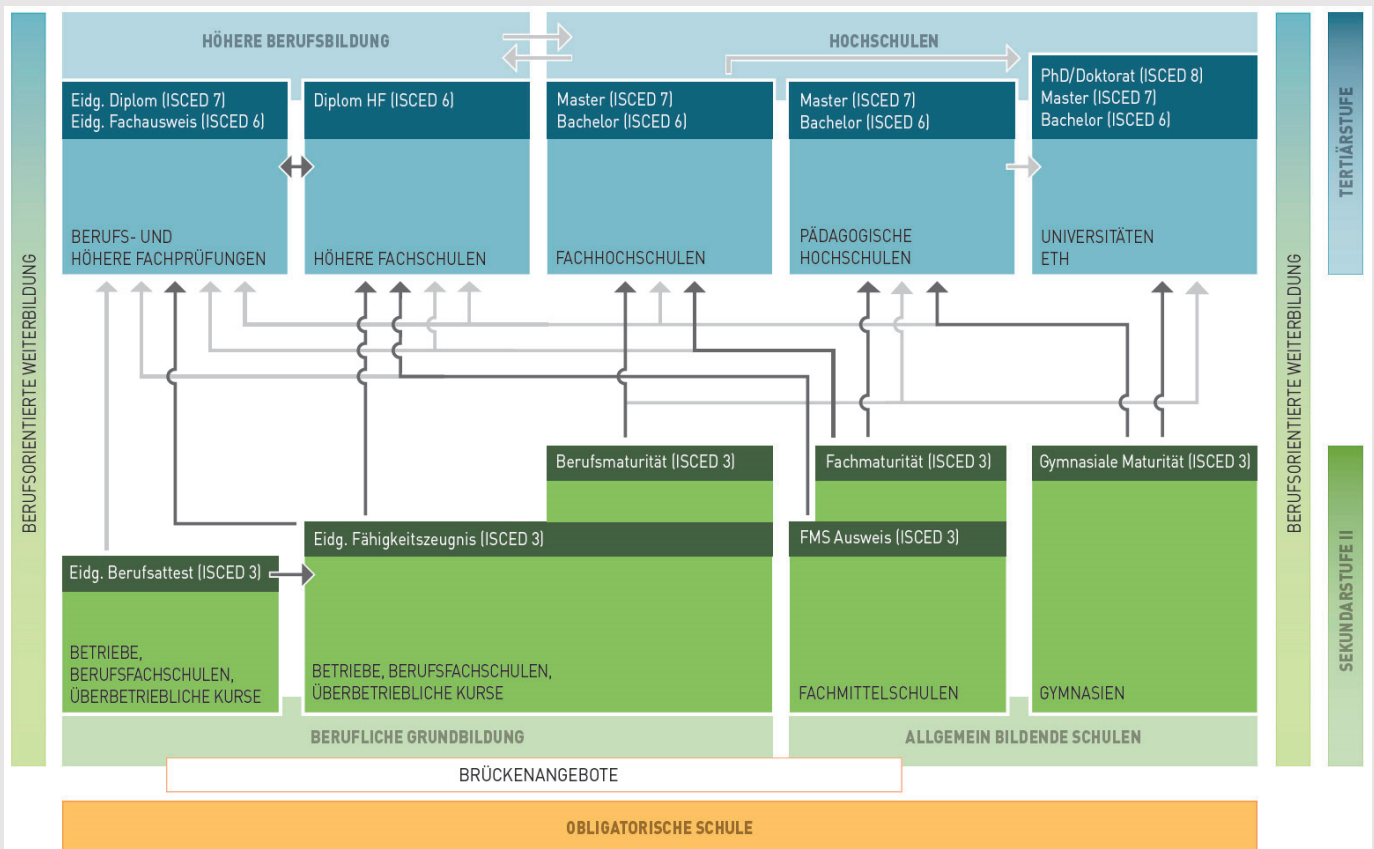


Die Zeugniserläuterung für die berufliche Grundbildung stützt sich auf Art. 4 Abs. 1 der Verordnung vom 27. August 2014 über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (V-NQR-BB, SR 412.105.1). Diese Zeugniserläuterungsvorlage wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen. Die Zeugniserläuterung soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Die Zeugniserläuterung beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art

der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss dieser Zeugniserläuterung beigelegt werden. Die Zeugniserläuterung sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.sbfi.admin.ch

8. Angaben zum nationalen Bildungssystem



ISCED = International Standard Classification of Education

SBF 2016

Berufliche Grundbildung (Sekundarstufe II)

Die berufliche Grundbildung bereitet auf eine eigenständige berufliche Tätigkeit vor und zeichnet sich durch die konsequente Verknüpfung von Theorie und Berufspraxis aus. Vermittelt werden die für die Berufsausübung notwendigen Handlungskompetenzen, welche es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, berufliche Aufgaben und Tätigkeiten eigeninitiativ, zielorientiert, fachgerecht und ausreichend flexibel auszuführen. Die berufliche Grundbildung umfasst zudem einen allgemein bildenden Unterricht, der grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen vermittelt.

Die berufliche Grundbildung findet üblicherweise an drei Lernorten (Betrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse) statt. Mit bestandem Abschluss der beruflichen Grundbildung ist die Arbeitsmarktfähigkeit sichergestellt.

Mit weiterer Berufserfahrung steht den Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) der Karriereweg via höhere Berufsbildung offen oder mit einer eidgenössischen Berufsmaturität auch der Zugang zu einem Studium an einer Fachhochschule.

Eidgenössische Berufsmaturität (Sekundarstufe II)

Die eidgenössische Berufsmaturität ergänzt die berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis mit einer erweiterten Allgemeinbildung. Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses steht der Zugang zu einem Studium an einer Fachhochschule offen. Mit der Ergänzungsprüfung «Berufsmaturität – universitäre Hochschulen» (Passerelle) steht auch der Zugang an eine Schweizerische Universität oder an eine Eidgenössische Technische Hochschule (ETH) offen.

Schweizerisches Bildungssystem

Die zwei Säulen des Schweizerischen Bildungssystems sind allgemein bildende und berufsbildende Ausbildungsgänge. Wechsel zwischen den verschiedenen Bildungsstufen und zwischen der allgemein bildenden schulischen und der Berufsbildung sind jederzeit möglich, erfordern aber zum Teil Zusatzleistungen. Generell ist das Schweizerische Bildungssystem durch eine hohe Durchlässigkeit geprägt.